

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 14. Dezember 1961

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

Zürich PLAN-ARCHIV

B.N.P. (B1/2)

Affoltern a.A. N. 12

4447. Baulinien (Genehmigung). Am 16. August 1961 ersuchte der Gemeinderat Affoltern a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juni 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Seewadelstrasse III. Kl., von der Liegenschaft Franz von Ah bis zur Kreuzung mit der Bergstrasse, und an der Bergstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 10. August 1961 sind gegen den am 30. Juni 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die 500 m lange, in einer Entfernung von 75 — 90 m annähernd parallel zur Unteren Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 8 verlaufende und von dieser durch die Bahnlinie getrennte Seewadelstrasse verbindet die Zwillikonerstrasse I. Kl. Nr. 7 westlich der Bahnunterführung mit der Schwanden- bzw. Alten Obfelderstrasse III. Kl. in Bahnhofnähe. Auf dem nördlichen Teilstück, von der Zwillikonerstrasse bis zum Grundstück des Franz von Ah, wurden bereits im Jahre 1958 Baulinien mit einem Abstand von 22 m festgesetzt und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4623 vom 23. Dezember 1958 genehmigt. Der gleiche Abstand wurde nun auch auf dem südlich anschliessenden, 130 m langen Teilstück bis zur Kreuzung mit der Bergstrasse, das Gegenstand dieser Vorlage bildet, gewählt, und die Baulinien schliessen direkt an die mit dem erwähnten Beschluss genehmigten an. Der Baulinienabstand ist angemessen und dürfte der Verkehrsbedeutung der Seewadelstrasse genügen. Auf dem restlichen 110 m langen Teilstück bis zur Schwandenstrasse können noch keine Baulinien festgesetzt werden, da dort die künftige Linienführung noch ungewiss ist.


Die zirka 80 m lange Bergstrasse führt von der Oberen Seewadelstrasse III. Kl. zur Alten Obfelderstrasse beim Bahnübergang, der diese Strasse mit der Unteren Bahnhofstrasse verbindet; sie kreuzt dabei die Seewadelstrasse. Der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand ist angemessen. Im Hinblick auf die weiten Baulinienabstände und die noch ungewisse Linienführung der Seewadelstrasse im südlichen Teilstück wurde vorläufig von Abschrägungen bei der Kreuzung abgesehen. Die Sichtweiten von zirka 30 m genügen indessen. Da der Niveauübergang vermutlich aufgehoben wird, sobald die Bahnunterführungen der Zwillikoner- und der Obfelderstrasse erstellt sind, wird die Verkehrsbedeutung des südlichen Teilstücks der Seewadelstrasse überdies eher zurückgehen, sodass der Verzicht auf Abschrägungen einstweilen verantwortet werden kann.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Affoltern a. A. vom 27. Juni 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Seewadel- und der Bergstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG
PBG	0002-0012
Affoltern am Albis	

II. Der Gemeinderat Affoltern a. A. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a. A. unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Dezember 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen